



NRJ-Konzern

ANTIKORRUPTIONSKODEX

DAS WORT DES PRÄSIDENTEN

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitarbeiter,

Ethik und Integrität waren für mich als Gründer und Präsident der NRJ-Unternehmensgruppe stets oberstes Gebot, denn es sind dies Werte, die eine auf Fortbestand gerichtete Entwicklung unseres Konzerns und unserer Tätigkeiten gewährleisten.

Als wichtiger Akteur der französischen Privatmedien sieht sich unser Konzern in der Pflicht, ein **moralisch tadelloses Bild abzugeben**.

Der Erfüllung dieser Pflicht entspringt das Bestreben, die Beziehungen mit unseren zahlreichen Geschäftspartnern (Hersteller, Vertrieb, Lieferanten u. Ä.) und Kunden (Inserenten, Werbeagenturen u. Ä.) und erst recht die Beziehungen mit unserem Publikum (Zuhörer und Zuschauer) auf eine feste Vertrauensbasis zu stellen und diese zu erhalten.

Dieses moralisch tadellose Auftreten setzt zunächst voraus, dass **wir alle die Korruption (Stichwort „Eigenverantwortung“) zurückweisen** und zwar in jeder Form und unabhängig von dem Zeitpunkt, dem Ort oder den Umständen, in denen sie zu Tage tritt.

Darauf beruht der **Grundsatz der Null-Toleranz (Stichwort „Zero-Tolerance-Policy“)** gegen jede Form von Korruption, den sich der NRJ-Konzern in allen seinen Geschäftstätigkeiten sowohl in Frankreich auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu eigen gemacht hat.

Die Korruption kann in der Tat den ordnungsgemäßen Geschäftsgang unserer Unternehmensgruppe erheblich beeinträchtigen, hohe Kosten verursachen und - dies möchte ich ganz besonders hervorheben - das Image und den Ruf unseres Konzerns erheblich beschädigen.

Eine wirksame Bekämpfung der Korruption setzt die Achtsamkeit und den persönlichen Einsatz von jedem von Ihnen (**Stichwort „individuelle Achtsamkeit“**) voraus, um die in dem vorliegenden Kodex verankerten Grundsätze einzuhalten und deren Umsetzung im täglichen Geschäftsleben umzusetzen.

Diese drei Grundprinzipien: **Eigenverantwortung, Null-Toleranz und individuelle Achtsamkeit** gewährleisten den ordentlichen Geschäftsgang und den Fortbestand unseres Konzerns.

Jean-Paul BAUDECROUX
Président Directeur Général NRJ GROUP

EINLEITUNG

I. DIE BEDEUTUNG DER BEGRIFFE DER BESTECHUNG UND DER UNERLAUBTEN EINFLUSSNAHME

II. DIE EINZUHALTENDEN REGELN MIT BLICK AUF:

- 1. Geschenke und Einladungen**
- 2. Beschleunigungszahlungen**
- 3. Mitarbeitereinstellungen**
- 4. Vermittler**
- 5. Geschäftspartner (außer Vermittler)**
- 6. Lobbying**
- 7. Zuwendungen, Mäzenatentum und Sponsoring**
- 8. Finanzierung bzw. Beiträge zur Finanzierung politischer Betätigung**
- 9. Buch- und Registerführung**

III. DIE EINHALTUNG DES ANTIKORRUPTIONSKODEX UND DIE BEI NICHT-EINHALTUNG ANGEDROHTEN SANKTIONEN

- 1. Die Einhaltung des Antikorruptionskodex**
- 2. Die Folgen bei Verletzung der Bestimmungen des Antikorruptionskodex**
- 3. Das Recht auf Hinweisgebung**

EINLEITUNG

Bestechung, Vorteilsgewährung, Untreue sowie Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr sind schwerwiegende Straftaten, die erhebliche Konsequenzen sowohl für denjenigen, der sie begeht, als auch für die NRJ GROUP und seine französischen und ausländischen Tochtergesellschaften (nachfolgend „**der NRJ-Konzern**“ bzw. „**der Konzern**“) zur Folge haben können.

Zur wirksamen Bekämpfung der Korruption werden seit mehreren Jahren die gesetzlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene verschärft und ihr Anwendungsbereich erweitert.

In diesem Zusammenhang hat der NRJ-Konzern gemäß den Vorschriften des Artikels 17 des sog. „Sapin-II-Gesetzes“ vom 9. Dezember 2016 ein spezifisches System zur Korruptionsvorbeugung und -aufdeckung entwickelt und konzernintern implementiert, dessen wesentlicher Bestandteil der vorliegende Antikorruptionskodex (nachfolgend „**der Kodex**“) ist.

Der Gegenstand des vorliegenden Kodex besteht darin, die Grundsätze darzulegen, die es ermöglichen, eine Handlung als Bestechung oder unerlaubte Einflussnahme zu charakterisieren, typische Formen des untersagten Verhaltens zu beschreiben und die einzuhaltenden Regeln zu erläutern.

Der persönliche Anwendungsbereich des vorliegenden Kodex umfasst alle Arbeitnehmer und organschaftlichen Vertreter des Konzerns (nachfolgend „**die Mitarbeiter**“).

Der NRJ-Konzern erwartet von allen seinen Geschäftspartnern (Dienstleister, Geschäftsvertreter, Lieferanten, Agenten, Kunden usw.), dass sie die Grundsätze des vorliegenden Kodex ebenfalls beachten bzw. dass sie mindestens gleichwertige Standards umsetzen.

Mit dem vorliegenden Kodex wird weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch ein Anspruch darauf erhoben, alle Situationen zu regeln, mit denen die Mitarbeiter konfrontiert werden könnten. Der vorliegende Antikorruptionskodex ist darauf gerichtet, die Tatbestandsmerkmale einer in Bestechung, Vorteilsgewährung oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit im wirtschaftlichen Verkehr sich erschöpfenden Straftat zu beschreiben und die für die Mitarbeiter geltenden Verhaltensregeln darzulegen. Mit diesem Kodex soll die individuelle Reflexion und das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter gefördert werden. Jeder Mitarbeiter wird mithin aufgefordert, seinen gesunden Menschenverstand und sein Urteilsvermögen einzusetzen, um mit den verschiedenen Situationen zurecht zu kommen, mit denen er konfrontiert werden kann.

I. DIE BEDEUTUNG DER BEGRIFFE DER BESTECHLICHKEIT UND BESTECHUNG IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR, DER UNTREUE, DER VORTEILSGEWÄHRUNG SOWIE DER BESTECHUNG

Das deutsche Strafrecht unterscheidet zwei unterschiedliche Arten der unerlaubten Einflussnahme, welche sich im weitesten Sinn auch mit dem Oberbegriff der „Korruption“ erfassen lässt: zum Einen die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, im Rahmen derer eine Einflussnahme auf bzw. durch Angestellte oder Beauftragte eines privatwirtschaftlichen Unternehmens ausgeübt wird, zum Anderen die Bestechung und Bestechlichkeit sowie die Vorteilsgewährung und –annahme, im Rahmen derer eine Einflussnahme auf bzw. durch öffentliche Amtsträger ausgeübt wird. Überdies hat der Gesetzgeber den Tatbestand der Untreue ins Strafgesetzbuch aufgenommen, bei dem es kurz gesagt um den Missbrauch einer besonderen Vermögensbetreuungspflicht – sowohl im Bereich der Öffentlichen Hand als auch bei Unternehmen des Privatrechts – geht.

Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn jemand im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines (privatwirtschaftlichen) Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge (Nr.1), oder ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze (Nr.2).

Spiegelbildlich dazu liegt Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 Abs. 2 StGB vor, wenn jemand einem Angestellten oder Beauftragten eines (privatwirtschaftlichen) Unternehmens oben genannte Vorteile für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit (Nr.1) er als Gegenleistung bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn selbst oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder (Nr.2) damit der Angestellte oder Beauftragte – als Gegenleistung – ohne Einwilligung des Unternehmens bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

Bei den Straftaten im Amt unterscheidet das deutsche Strafrecht zwischen Vorteilsgewährung im Sinne von § 333 StGB, bei der jemand einem Amtsträger für die allgemeine Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, und Bestechung im Sinne von § 334 StGB, bei der jemand einem Amtsträger einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß dieser eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde.

In bestimmten Konstellationen zählt auch die strafrechtlich relevante „Untreue“ gemäß § 266 StGB bei der Bekämpfung von Korruption eine Rolle. Untreue liegt stets vor, wenn eine Person, der per Gesetz, aufgrund ihres Amtes oder aber aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts (z.B. einer Vollmacht) eine Befugnis eingeräumt worden ist, über fremdes Vermögen (also z.B. Vermögen der dahinterstehenden Firma, Behörde oder Organisation) zu verfügen, und die gleichzeitig einer sog. „Vermögensbetreuungspflicht“ unterliegt, diese Macht missbraucht oder aber eine eingeräumte Treuepflicht verletzt, und damit einen Nachteil für diejenige Person/Firma/Behörde etc. hervorruft, deren Vermögen sie betreuen sollte.

Ähnlich wie bei den oben genannten klassischen Straftaten zur Korruptionsbekämpfung sind auch im Falle der Untreue zahlreiche Fallgruppen denkbar, die in den Bereich der Korruptionsstraftaten fallen. Im Falle von ENERGY insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Betracht kommt hierbei die

Veranlassung einer Zahlung eines leitenden Mitarbeiters, der auch die Befugnis zur Eingehung derlei Verpflichtungen hat, an einen Dritten – z.B. einen Kunden oder aber eine Behörde – gegen geltende interne Vergabevorschriften etc.

Korruption ist folglich ein verbreitetes Phänomen, für das zahlreiche Beispiele angeführt werden können:

- ✓ Das Anbieten von Geschenken oder einer auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittenen Vergünstigung, um einen nicht geschuldeten Vorteil zu erlangen;
- ✓ Die Vergütung eines Vermittlers für seine Fürsprache bei einer Behörde mit Entscheidungsmacht;
- ✓ Die Gewährung einer privilegierten Einladung einem Vertreter der öffentlichen Hand in Erwartung einer Gegenleistung, usw.

II. DIE EINZUHALTENDEN REGELN

Das vorliegende Kapitel stellt darauf ab, der Korruption vorzubeugen und diese zu bekämpfen, indem die verschiedenen zu untersagenden Verhaltensweisen beschrieben werden, die die Tatbestandsmerkmale der Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, der Untreue, der Vorteilsgewährung sowie der Bestechung (nachstehend „Korruptionsstraftaten“ genannt) erfüllen könnten.

1. Geschenke und Einladungen

Das Anbieten von Geschenken und Einladungen wird häufig als ein Akt ausgesuchter Höflichkeit betrachtet, mit der die Geschäftsbeziehungen gestärkt werden können. Das Anbieten oder die Annahme von Geschenken und Einladungen kann aber auch die Tatbestandsmerkmale von Korruptionsstraftaten erfüllen.

Die im Rahmen der Korruptionsbekämpfung geltenden Regeln verbieten es, einem Dritten Geschenke, Einladungen und sonstige Wertgegenstände anzubieten oder diese anzunehmen, um sich eine ungerechtfertigte Vergünstigung zu verschaffen oder Einfluss auf den Dritten in unerlaubter Weise zu nehmen.

Einzuhaltende Regeln:

a) Geschenke und Einladungen von oder gegenüber Angestellten und/oder Beauftragten eines privatwirtschaftlichen Unternehmens

- Geschenke und Einladungen können ausschließlich unter der Voraussetzung angenommen oder angeboten werden, dass sie durch eine geltende gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschrift nicht – wie oben beschrieben – untersagt sind oder dass sie gegen die allgemein bekannten Bestimmungen eines Verhaltenskodex des Beschenkten nicht verstoßen.

Sind Geschenke oder Einladungen nicht untersagt, soll das Anbieten oder die Annahme eines Geschenke¹ bzw. einer Einladung stets eine Ausnahme bleiben und deren Kosten auf eine Höhe beschränkt werden, die angemessen und recht und billig erscheint.

- Die angebotenen oder angenommenen Geschenke und Einladungen sollen nicht darauf gerichtet sein, sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen oder den Empfänger des Geschenke in seinem Handeln zu beeinflussen.

¹Es ist zu beachten, dass gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften jede Zuwendung (Geldbetrag oder Vorteil), die ein Mitarbeiter von einem Dritten - der ein anderer als sein Arbeitgeber ist - für die Erfüllung einer Arbeitstätigkeit im Interesse dieses Dritten annimmt, eine Vergütung ist. Der Dritte hat außerdem die Pflicht, dem Arbeitgeber des Mitarbeiters die Höhe der Geldbeträge oder den Wert der Vorteile mitzuteilen, die diesem gewährt worden sind. Diese Mitteilung hat am Ersten des auf die Gewährung der betreffenden Gelder oder Vorteile folgenden Monats oder am 30. Juni des Kalenderjahres, der auf die Gewährung dieser Gelder oder Vorteile folgt zu erfolgen.

- Bargeldgeschenke sind verboten.
- Geschenke und Einladungen müssen einen strengen Bezug zur beruflichen bzw. geschäftlichen Tätigkeit aufweisen. Sie dürfen ausschließlich den Geschäftspartner oder den Mitarbeiter betreffen. Der Mitarbeiter darf kein Geschenk für seine Verwandten oder Familienmitglieder annehmen.
- Die angebotenen Geschenke müssen angemessen im Verhältnis zur Situation, zu den branchenüblichen Gepflogenheiten und zu dem Anlass sein, der das Geschenk motiviert. Schließlich muss ihr Wert angemessen bzw. zumutbar sein.
- Ein Mitarbeiter darf eine Einladung zu einem Geschäftsessen nur dann und insoweit annehmen, als die Häufigkeit dieser Geschäftsessen in den Grenzen des Zumutbaren bleibt, und vorausgesetzt, dass diese Essen keinen kostspieligen Charakter haben oder prahlerisch erscheinen².
- Das Anbieten und Annehmen von Geschenken, Einladungen oder sonstigen wie auch immer gearteten Vergünstigungen von bzw. gegenüber Personen aus dem geschäftlichen Verkehr (Geschäftspartner, Angestellte oder Beauftragte von Unternehmen) darf nicht in unmittelbarer Nähe zu einer wichtigen Entscheidung (z. B. einem Ausschreibungsverfahren, einer Auftragsvergabe oder einer Beauftragung) stehen.

Die Umstände, unter denen ein Geschenk oder eine Einladung angeboten bzw. angenommen wird, dürfen nicht einen Korruptionsverdacht, selbst im Nachhinein, aufkommen lassen. Mit größter Sorgfalt zu beachten sind deshalb der Kontext, in dem eine Vergünstigung oder ein Geschenk angeboten wird, und der Sinn, der ihnen kontext- bzw. situationsabhängig zukommen kann, um jede Vermutung auszuschließen, eine Gegenleistung würde erwartet werden.

b) Geschenke und Einladungen von oder gegenüber Amtsträgern und/oder im öffentlichen Dienst angestellten Personen

Sind die Einladungen und/oder Geschenke (oder sonstige Vorteile) für Amtsträger oder im öffentlichen Dienst Beschäftigte bestimmt, gilt ein wesentlich strengerer Maßstab, da es hierbei keiner zwingenden Verknüpfung des angebotenen Vorteils mit einer darauffolgenden Diensthandlung mehr bedarf.

Gemäß § 333 StGB ist jedes Geschenk/jede Einladung/jeder Vorteil, welche dem Empfänger „für die Dienstausbübung“ gewährt werden, bereits strafrechtlich untersagt. Es genügt hier also nicht, dass das Geschenk, die Einladung oder der Vorteil in keiner zeitlichen oder sonst wie gearteten Verbindung zu einer wichtigen Entscheidung (Lizenzerteilung oder ähnliches) steht: bereits das

²Der Wert des Geschäftsessens muss mit Blick auf die Stellung des Empfängers angemessen sein und dem Wert eines sich im Rahmen des Üblichen bewegenden Geschäftsessens unter Berücksichtigung der Umstände und des Anlasses (keine wertvollen Weine oder hohe Kochkunst / Gastronomie) entsprechen.

sogenannte „Geschenk zur Klimapflege“ – ohne konkreten Anlass, einfach so für die gute Beziehung – ist unzulässig.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof seinerzeit entschieden, dass sog. „sozialadäquate Zuwendungen“ wohl keine Vorteile im Sinne von § 333 StGB darstellen würden. Dabei handelt es sich um Zuwendungen, die – ohne den Geber zu brüskieren – vernünftigerweise nicht abgelehnt werden können (BGHSt 39, 47). Dies dürfte der Fall sein bei kleineren Werbegeschenken, wie Kugelschreibern und Kalendern zum Jahreswechsel, oder u.U. die Einladung „auf ein Bier“ oder „einen Kaffee“ etc. außerhalb jeder Verfänglichkeit.

Derlei Zuwendungen sind also nach wie vor erlaubt.

2. Beschleunigungszahlungen

Beschleunigungszahlungen sind Geldbeträge (in der Regel in geringfügiger Höhe), die von öffentlichen Amtsträgern gefordert werden, um die Vornahme oder Beschleunigung bestimmter Verwaltungsakte oder Verfahren zu erwirken, auf die eine die Beschleunigungszahlung vornehmende Person gesetzlichen Anspruch hat. Die Beschleunigungszahlungen erfüllen nicht das Tatbestandsmerkmal einer ungerechtfertigten oder unverdienten Vergünstigung für denjenigen, der sie vornimmt, sondern sie sind darauf gerichtet, die Vornahme einer Transaktion zu beschleunigen oder zu erleichtern.

Einzuhaltende Regeln:

- Beschleunigungszahlungen sind verboten.

3. Mitarbeiterereinstellungen

Die Einstellung eines neuen Mitarbeiters des NRJ-Konzerns kann möglicherweise zu einer Handlung führen, die ein Tatbestandsmerkmal der Korruptionsstraftaten erfüllt, wenn dem Konzern von einem Dritten eine ungerechtfertigte Vergünstigung als Gegenleistung für die Einstellung eines bestimmten Bewerbers gewährt würde. Insbesondere, wenn damit der Vorteil eines künftigen Vertragsabschlusses oder einer Einflussnahme auf eine Entscheidung der Verwaltung bezweckt wird.

Einzuhaltende Regeln:

- Jede ungerechtfertigte Vergünstigung (ob persönlich oder im Rahmen der ausgeübten Funktion), die von einem Dritten als Gegenleistung für die Einstellung eines Mitarbeiters angeboten wird, ist untersagt.

4. Vermittler

Um die Entfaltungsmöglichkeiten auf einem neuen Markt, die Möglichkeiten eines externen Wachstums oder einer Lösung aus Verpflichtungen wahrzunehmen oder zu erforschen, kann der Konzern auf Vermittler (Berater, Investmentbanken, Geschäftspartner usw.) zurückgreifen, die für seine Rechnung handeln.

In bestimmten Fällen könnten Korruptionshandlungen, die von solchen Vermittlern im Rahmen ihrer im Auftrag des Konzerns ausgeübten Tätigkeit begangen werden, die Haftung des Konzerns begründen und zwar auch dann, wenn die Vornahme einer solchen Handlung von dem Konzern weder in Kauf genommen noch akzeptiert wurde.

Einzuhaltende Regeln:

- Jede Entscheidung, die Leistungen eines Vermittlers in Anspruch zu nehmen, muss gerechtfertigt und dokumentiert werden. Interne Verfahren sind zu beachten.
- Jede Inanspruchnahme eines Vermittlers ist mit der gebührenden Sorgfalt zu prüfen. Die Sorgfaltspflicht umfasst insbesondere die im Vorfeld durchzuführende Integritätsprüfung („Due-Diligence“)³. Der Umfang der Integritätsprüfung muss mit Blick auf die besondere Stellung des Vermittlers angemessen, verhältnismäßig und geeignet sein, ausschließlich redliche und integere Vermittler zu engagieren. Im Rahmen der Integritätsprüfung sind zu prüfen: der Leumund, das Vorliegen von früheren bzw. etwa laufenden Ermittlungen, die Firmenangaben, der Aktienbesitz u. Ä. Die Sorgfaltsprüfung ist gemäß den internen Prüfungsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Überprüfung ist Folgendes zu beachten:

- Bei Vorliegen eines wie auch immer gearteten Verdachtsmoments ist jede Zusammenarbeit mit dem betreffenden Vermittler auszuschließen.
- Ein Vertragsschluss mit dem betreffenden Vermittler kommt solange nicht zustande, bis die bestehenden Zweifel ausgeräumt sind bzw. wenn er sich weigert, die angeforderten Informationen vorzulegen.
- Wichtige Verträge mit Vermittlern sind in jedem Fall schriftlich abzuschließen und von der Rechtsabteilung des Konzerns zu prüfen. In jedem abzuschließenden Vertrag sind die zu erbringenden Leistungen aufzulisten, die Berechnungsgrundlagen für Preise und Honorare anzugeben, die Bestimmungen aufzunehmen, mit denen der Vertragspartner die Konformität mit den Regelungen und gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption erklärt und mit denen er sich verpflichtet, die Korruption zu bekämpfen. Schließlich soll der Vertrag eine Rücktrittsklausel für den Fall der Verletzung dieser Vorschriften enthalten.
- Die Vergütung des Vermittlers muss dem Marktpreis und den erbrachten Dienstleistungen bzw. den wahrgenommenen Aufgaben entsprechen. Außerhalb der Vergütung, die für die präzise festgelegten besonderen Aufgaben und unter strikter Beachtung der Vertragsbestimmungen gezahlt wird, darf keine Zahlung stattfinden.
- Die gesamte Dokumentation über die Tätigkeit des Vermittlers (Vertrag, Nachweise über die erbrachten Leistungen, Rechnungen, Zahlungsbelege) ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung aufzubewahren, um eine später vorzunehmende Überprüfung zu erleichtern.

³ Mit „Due-Diligence“ wird der Vorgang der Überprüfung bezeichnet, die im Rahmen des Risikomanagements durchgeführt wird, um die von dem geplanten Rechtsgeschäft ausgehenden Risiken zu identifizieren.

5. Geschäftspartner (außer Vermittler)

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit und der diversen Aktivitäten arbeitet der NRJ-Konzern mit zahlreichen Geschäftspartnern (außer Vermittler). Der Konzern sieht sich in der Pflicht, ausschließlich mit Lieferanten und Geschäftspartnern zusammenzuarbeiten, die sich selbst dazu verpflichten, ihr Handeln nach den Grundsätzen der Integrität, der Redlichkeit, der Rechtschaffenheit und der Billigkeit zu richten und die geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften, die Bestimmungen des vorliegenden Kodex, des Verhaltenskodex sowie der „Informationsnotiz zum konzerninternen Hinweisgebersystem des NRJ-Konzerns“ – die drei letztgenannten Dokumente einseh- und abrufbar auf der ENERGY-Website www.energy.de/compliance – einzuhalten.

Einzuhaltende Regeln:

- Bevor eine Geschäftsbeziehung mit einem Geschäftspartner zustande kommt, ist seine Integrität im Vorfeld im Rahmen der Sorgfaltsprüfung („Due-Diligence“) zu prüfen. Der Umfang dieser Sorgfaltsprüfung soll mit Blick auf die besondere Stellung des Geschäftspartners angemessen und verhältnismäßig sein.
- Die Wahl des Lieferanten bzw. des Geschäftspartners hat in Übereinstimmung mit den internen Verfahren des NRJ-Konzerns stattzufinden (Ausschreibungs- oder Konsultationsverfahren u. Ä.).
- Die mit den Geschäftspartnern abgeschlossenen Verträge und die mit ihnen getroffenen Vereinbarungen sind von der Rechtsabteilung des Konzerns zu prüfen. In jedem Vertrag und in jeder Vereinbarung sind die zu erbringenden Leistungen aufzulisten, die Berechnungsgrundlagen für Preise und Honorare anzugeben, die Bestimmungen aufzunehmen, mit denen der Vertragspartner die Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption erklärt und mit denen er sich verpflichtet, die Korruption zu bekämpfen. Schließlich soll der Vertrag eine Rücktrittsklausel für den Fall der Verletzung dieser Vorschriften enthalten.

6. Lobbying

Das Lobbying wird als jede Tätigkeit definiert, die darauf gerichtet ist, den Dialog zu ergänzen und Einfluss auf die Entscheidungen oder Richtlinien einer Regierung oder einer Institution mit Blick auf eine Interessengruppe oder ein herbeizuführendes Ergebnis zu nehmen. Das Lobbying ist insbesondere als ein konstruktiver und transparenter Beitrag zu verstehen, mit dem darauf abgestellt wird, die Reflexion der politischen Entscheidungsträger zu bereichern.

Im Rahmen der Lobbying-Betätigung, die im Namen oder im Interesse des NRJ-Konzerns stattfindet, trägt der Konzern hin und wieder zur Debatte und Reflexion hinsichtlich der Ausarbeitung oder Anwendung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorschrift im Bereich der audiovisuellen Medien bei. In diesem Zusammenhang werden von dem NRJ-Konzern punktuell Stellungnahmen oder technische Gutachten abgegeben.

Das Lobbying kann die Tatbestandsmerkmale der Korruptionsstraftaten annehmen, wenn die mit dem Lobbying beauftragte Person einem öffentlichen Amtsträger eine Vergünstigung anbieten würde, um diesen dazu zu bewegen, eine den Lobbyisten begünstigende Entscheidung zu treffen.

Einzuhaltende Regeln:

- Das oberste Gebot des Lobbyings besteht darin, die intellektuelle Redlichkeit und Transparenz in den Beziehungen mit öffentlichen Amtsträgern zu wahren, unabhängig von der Situation oder den vertretenen Interessen.
- Des Weiteren ist jeder Versuch zu unterlassen, der darauf gerichtet ist, eine ungerechtfertigte Vergünstigung, ob in politischer oder rechtlicher Hinsicht, zu erlangen.
- Ferner ist darauf zu achten, im Rahmen der Interessenvertretung nur mit Repräsentanten zusammen zu arbeiten, deren Rechtschaffenheit, Redlichkeit und ehrenhaftes Verhalten anerkannt sind. Schließlich ist dafür zu sorgen, dass die für Rechnung des NRJ-Konzerns handelnden Interessenvertreter ihre Tätigkeiten unter strikter Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Kodex und der geltenden Rechtsvorschriften ausüben.

7. Zuwendungen, Mäzenatentum und Sponsoring

Als Akteur der Zivilgesellschaft setzt sich der NRJ-Konzern durch Zuwendungen, Mäzenatentum und Sponsoring punktuell für verschiedene Zwecke ein, insbesondere in Zusammenarbeit mit Wohltätigkeitseinrichtungen.

Die Zuwendungen und Aktivitäten als Mäzen und Sponsor können unter Umständen als Korruption aufgefasst werden, wenn sie auf die Erlangung einer ungerechtfertigten Vergünstigung gerichtet sind.

Die Zuwendungen und die Übernahme einer Schirmherrschaft können als ein Mittel verwendet werden, eine Person, die eine Entscheidung im Rahmen einer Transaktion beeinflussen kann, zu korrumpieren, insbesondere, wenn diese Person selbst ein Interesse an der Organisation oder Einrichtung hat, der die Zuwendung oder die Schirmherrschaft zugutekommt.

Einzuhaltende Regeln:

- Etwaige Zuwendungen und Aktivitäten als Mäzen oder als Sponsor dürfen ausschließlich eine Einrichtung oder eine Gesellschaft betreffen, deren Ruf und Legitimität überprüft worden ist. Hingegen sind jegliche Zuwendungen, Mäzenatentum und Sponsoring zugunsten natürlicher Personen untersagt.
- Etwaige Zuwendungen und Aktivitäten als Mäzen oder als Sponsor dürfen nicht dem Zweck dienen, eine ungerechtfertigte Vergünstigung zu erlangen oder eine Entscheidung in unerlaubter Weise zu beeinflussen.
- Etwaige Zuwendungen und Aktivitäten als Mäzen oder als Sponsor dürfen ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den internen Verfahren des Konzerns stattfinden und sind der Finanzabteilung zwecks adäquater Erfassung in der Buchführung des betreffenden Konzernunternehmens mitzuteilen.

8. Finanzierung bzw. Beiträge zur Finanzierung politischer Betätigung

Die Finanzierung politischer Betätigung bezeichnet jeden direkten oder indirekten Beitrag, der geleistet wird, um einer politischen Partei, einem Kandidaten oder einem gewählten Vertreter eine Unterstützung zu gewähren. Diese Finanzierung wird durch spezifische Rechtsvorschriften geregelt.

Der Finanzierungsbeitrag kann zum Beispiel aus einer Geldzahlung oder einer sonstigen Vergünstigung wie Geschenken, Dienstleistungen, oder Werbung bestehen.

Selbst wenn sie unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften geleistet werden, können diese Finanzierungsbeiträge eine Korruptionsquelle sein oder als zweifelhafte Geschäftspraktiken ausgelegt werden.

Einzuhaltende Regeln:

- Jegliche Beitragsleistung, ob finanzieller Natur oder als geldwerter Vorteil, ob direkt oder indirekt, ob durch den NRJ-Konzern oder durch seine Mitarbeiter im Namen des NRJ-Konzerns zugunsten von Organisationen, politischen Parteien oder prominenten Politikvertretern, ist untersagt.
- Die Mitarbeiter werden aufgefordert, ihre persönlichen politischen Aktivitäten von ihrer Tätigkeit für den Konzern strikt abzugrenzen, um jede Situation zu vermeiden, die die Gefahr eines Interessenkonflikts bergen kann. Jedem Mitarbeiter steht es selbstverständlich frei, sich in seiner Freizeit, d. h. außerhalb der Arbeitszeit und des Arbeitsortes, unter Einsatz seiner eigenen finanziellen Mittel politisch zu betätigen, vorausgesetzt, dass jeder wie auch immer gearteter Bezug auf den NRJ-Konzern unterlassen wird.

9. Führung und Exaktheit von Büchern und Registern

Mit dem Begriff der Bücher und Register werden alle buchführungsmäßigen, finanziellen und geschäftlichen Aufzeichnungen erfasst. Es handelt sich um Bilanzen, Jahresabschlüsse, Korrespondenzwechsel, Synthesen, Bücher und sonstige Unterlagen, die die Buchführung, Finanzen und Handelsgeschäfte betreffen.

Bei der Bekämpfung der Korruption spielt die Transparenz der Transaktionen eine wesentliche Rolle. Sie müssen demzufolge vollständig dokumentiert, einem Konto zugeordnet und ihre Natur klar ersichtlich sein.

Einzuhaltende Regeln:

- Es darf kein Eintrag in die Bücher und Register des NRJ-Konzerns vorgenommen werden, der unbegründet, fehlerhaft, gefälscht oder unecht ist.

- Die Bücher und Register des Konzerns müssen treu und exakt die durchgeführten Transaktionen bzw. Geschäftsvorfälle wiedergeben und sind gemäß den geltenden Grundsätzen und Standards der ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen.
- Die von dem Konzern implementierten internen Kontroll- und Bestätigungsverfahren sind durchzuführen.
- Die Dokumentation, die geeignet ist, die Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistungen und der hierfür erfolgten Zahlungen nachzuweisen, ist aufzubewahren.

III. DIE EINHALTUNG DES ANTIKORRUPTIONSKODEX UND DIE BEI NICHT-EINHALTUNG ANGEDROHTEN SANKTIONEN

1. Einhaltung des Antikorruptionkodex

Der vorliegende Antikorruptionkodex gilt für alle Mitarbeiter, d.h. alle Festangestellten, Volontäre, Auszubildenden, Praktikanten, freien Mitarbeiter und/oder organschaftlichen Vertreter, des NRJ-Konzerns in Deutschland. Er steht im Intranet des Konzerns zur Verfügung und wird jedem neu eingestellten Mitarbeiter ausgehändigt.

Sollten Modifizierungen und Anpassungen des vorliegenden Kodex mit der Zeit erforderlich werden, insbesondere mit Blick auf die geltende Rechtslage, so sind diese vorzunehmen.

Die Führungskräfte und Manager aller Unternehmen des NRJ-Konzerns werden in die Pflicht genommen, eine vorbildliche Haltung mit Blick auf die ordnungsgemäße Umsetzung des vorliegenden Antikorruptionkodex an den Tag zu legen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitarbeiter mit dem Inhalt vertraut machen.

Bei Fragen hinsichtlich des vorliegenden Antikorruptionkodex oder bei Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Auslegung oder bei Zweifeln hinsichtlich seiner Anwendung auf eine bestimmte Situation sowie bei Fragen bezüglich der oben dargelegten Grundsätze der unternehmerischen Tätigkeit und des individuellen Verhaltens wird jeder Mitarbeiter aufgefordert, sich an seinen Vorgesetzten zu wenden. Die organschaftlichen Vertreter sollten sich an das gesellschaftliche Organ wenden, deren Vertretung sie wahrnehmen oder an den gesetzlichen Vertreter des Aktionärs wenden. Bei etwaigen Zweifeln steht auch die Rechtsabteilung des NRJ-Konzerns zur Verfügung.

2. Folgen bei Verletzung der Vorschriften des Antikorruptionkodex

Mit der Verletzung der Vorschriften des vorliegenden Kodex zur Bekämpfung der Korruption setzt sich ein Mitarbeiter der Gefahr aus, dass gegen ihn Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung seines Arbeitsvertrags sowie überdies Schadenersatzansprüche gegen ihn erhoben werden wegen seiner persönlichen Haftung.

Es gilt die Vermutung, dass jeder Mitarbeiter Kenntnis von dem vorliegenden Antikorruptionskodex erlangt hat. Demzufolge trifft jeden Mitarbeiter die Pflicht, diesen zu lesen, zu verinnerlichen und die darin festgelegten Regeln und Richtlinien zu beachten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Antikorruptionskodex zur Personalakte eines jeden organschaftlichen Vertreters, eines jeden ENERGY-Mitarbeiters, -Voluntärs, -Auszubildenden und/oder –Praktikanten sowie einer jeden organschaftlichen Vertreterin, einer jeden ENERGY-Mitarbeiterin, -Voluntärin, -Auszubildenden und/oder –Praktikantin der deutschen ENERGY-Holding genommen wird und demzufolge die gleichen Rechtswirkungen wie eine arbeitsvertragliche Regelung entfaltet.

3. Das Recht auf Hinweisgebung

Der Gegenstand des konzerninternen Hinweisgebersystems besteht darin, jeden Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, an der Vorbeugung der mit der Korruption zusammenhängenden Risiken aktiv mitzuwirken.

Demzufolge steht jedem Mitarbeiter das Recht auf Hinweisgebung zu, um das Vorliegen von Verhaltensweisen oder Situationen zu melden, die im Widerspruch mit dem vorliegenden Antikorruptionskodex stehen, insbesondere soweit sie die Tatbestandsmerkmale der in diesem Kodex dargestellten Korruptionstatbestände oder einer sonstigen Straftat erfüllen.

In der Praxis kann jeder Mitarbeiter unter Verwendung des hierfür online zur Verfügung gestellten Formulars einen Hinweis an die Rechtsabteilung und/oder den Whistleblowing-Beauftragten (WBB) über folgende Kommunikationskanäle senden:

- ✓ **Eine einheitliche Website:** www.energy.de/compliance
- ✓ **Eine einheitliche Postanschrift:** Radio NRJ GmbH, Compliance-Abteilung, Leipziger Platz 16, 10117 Berlin

Die Regeln bezüglich der Funktionsweise des konzerninternen Hinweisgebersystems und die den Mitarbeitern bei dessen Inanspruchnahme angebotenen Garantien werden detailliert in dem dieser spezifischen Problematik gewidmeten Dokument „Notiz über das interne Hinweisgebersystem des NRJ-Konzerns“ dargelegt.